

Datenschutzerklärung¹ zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung allgemeiner Vollmachten

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für das Europäische Patentamt (EPA) von höchster Bedeutung. Wir sind bei der Erfüllung unserer Aufgaben und der Erbringung unserer Dienstleistungen dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Wahrung Ihrer Rechte als betroffener Person verpflichtet. Alle Daten persönlicher Art, die Sie direkt oder indirekt identifizieren, werden rechtmäßig, fair und mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet.

Die nachstehend beschriebenen Verarbeitungen erfolgen nach den Datenschutzvorschriften des EPA ([DSV](#)).

Die Informationen in dieser Erklärung werden Ihnen gemäß den Artikeln 16 und 17 DSV bereitgestellt.

Die Vertretung in Verfahren vor dem EPA kann durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in der Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter eingetragen sind, oder durch Rechtsanwälte und Mitarbeiter, sofern bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Mitarbeiter müssen immer eine Vollmacht beim EPA einreichen, Rechtsanwälte und zugelassene Vertreter hingegen nur unter bestimmten Umständen. Statt eine Einzelvollmacht vorzulegen, können Vertreter gegebenenfalls eine allgemeine Vollmacht einreichen, die sie zur Vertretung in allen Patentangelegenheiten vor dem EPA bevollmächtigt. Die Hauptdirektion 5.3 Patentrecht und -verfahren (HD 5.3) und speziell die Rechtsabteilung des EPA (in der Direktion Verfahrensberatung und Register 5.3.2) registrieren und verwalten allgemeine Vollmachten für Mitarbeiter, was zwangsläufig auch die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, auf die sich diese Datenschutzerklärung bezieht.

1. Wie erfolgt die Verarbeitung und wozu dient sie?

Allgemeine Vollmachten werden der HD 5.3 Patentrecht und -verfahren per Post übermittelt oder über ein vom EPA bereitgestelltes Tool eingereicht. Der Antragsteller (in der Regel der Vollmachtgeber) stellt personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und andere spezifische Angaben (des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten) sowie die erforderlichen geeigneten Nachweise bereit, z. B. einen Beschäftigungsnachweis. Es folgen erste Kontrollen zur Überprüfung der Identität des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten und zur Kategorisierung des Antrags als neue Vollmacht oder als Änderung zu einer bereits bestehenden Vollmacht. Nach Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer allgemeinen Vollmacht erhält entweder der Mitarbeiter oder der Vollmachtgeber sofern gewünscht ein Bestätigungsschreiben. Die allgemeine Vollmacht einschließlich des Umfangs der gewährten Rechte wird in die interne Datenbank des EPA eingetragen, ebenso wie die personenbezogenen Daten des Bevollmächtigten und des Vollmachtgebers. Allgemeine Vollmachten werden in Papierform in einem Archiv aufbewahrt, eingescannte Dokumente im Dokumentenmanagementsystem des EPA gespeichert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient zur Verwaltung allgemeiner Vollmachten und zur Bereitstellung aktueller Informationen für Interessenten sowie zur Vornahme aller damit zusammenhängenden Maßnahmen, z. B. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und effizienten Informationsflusses und zur effektiven Verwaltung der damit verbundenen Tätigkeiten. Dazu zählen:

- (i) Eintragungen und Löschungen in der Liste der allgemeinen Vollmachten und Verwendung dieser Informationen durch das EPA für damit zusammenhängende Tätigkeiten im Patenterteilungsprozess
- (ii) Übermittlung von Informationen an die zuständigen EPA-Abteilungen, die diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vollmachten benötigen
- (iii) Erstellung von Statistiken

¹ Stand August 2025

Die Verarbeitung ist nicht zur Verwendung für eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gedacht.

Ihre personenbezogenen Daten werden an Empfänger außerhalb des EPA, die nicht unter Artikel 8 (1), (2) und (5) DSV fallen, nur dann übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine Übermittlung nur erfolgen, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder Ausnahmen für bestimmte Fälle nach Artikel 10 DSV zur Anwendung kommen.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Die folgenden Arten/Kategorien von personenbezogenen Daten können im Hinblick auf externe betroffene Personen, zu denen auch Vollmachtgeber und Bevollmächtigte gehören, verarbeitet werden:

- Identitäts- und Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Daten bezüglich der Vertretung im Patenterteilungsprozess des EPA (einschließlich vorgelegte Nachweise, Rolle im Patenterteilungsverfahren, Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss zugelassener Vertreter, Funktion als Bevollmächtigter/Vollmachtgeber)
- Beschäftigungsangaben (Stellenbezeichnung, Unternehmen, Vertreternummer)
- Ticketing (Ticket-bezogene Daten)

Die folgenden Arten/Kategorien von personenbezogenen Daten können im Hinblick auf mit der Verwaltung allgemeiner Vollmachten betraute EPA-Bedienstete verarbeitet werden:

- Identitäts- und Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse)
- Beschäftigungsangaben (z. B. Dienstort, Personalnummer, Stellenbezeichnung)
- Ticketing (Ticket-bezogene Daten)

3. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Personenbezogene Daten werden unter der Verantwortung der Hauptdirektion 5.3 Patentrecht und -verfahren verarbeitet, die als delegierter Datenverantwortlicher des EPA handelt.

Personenbezogene Daten werden von den Bediensteten der Rechtsabteilung in der Direktion Verfahrensberatung und Register (D 5.3.2) verarbeitet, die mit der Verwaltung allgemeiner Vollmachten betraut sind.

Externe Auftragnehmer, die zur Verwaltung allgemeiner Vollmachten benötigte Wartungsleistungen bereitstellen, können die personenbezogenen Daten ebenfalls verarbeiten und gegebenenfalls auf sie zugreifen. Zu diesen Auftragnehmern zählen auch Microsoft und ServiceNow.

4. Wer hat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten und für wen werden sie offengelegt?

In der Rechtsabteilung tätige Bedienstete der HD 5.3 haben Zugriff auf personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten werden bedarfsorientiert für folgende Abteilungen offengelegt:

- GD 0 Präsidialbereich, Präsidialbüro
- GD 1 Patenterteilungsprozess, für den Betrieb zuständige Unterstützungsabteilungen
- GD 4 Allgemeine Dienste, Hauptdirektion Allgemeine Verwaltung, Bereich "Business Information Technology"
- GD 5 Recht und internationale Angelegenheiten
- GD 0, GD 1, GD 5: Export sonstiger interner Kontaktdaten oder Statistiken auf Anfrage
- Beschwerdekammereinheit

Personenbezogene Daten können zum Zwecke der Bereitstellung von Wartungsleistungen, die für die Verwaltung allgemeiner Vollmachten benötigt werden, für Drittanbieter offengelegt werden, zu denen auch Microsoft und ServiceNow zählen.

Personenbezogene Daten werden nur an entsprechend befugte Personen weitergegeben, die für die erforderlichen Verarbeitungsvorgänge zuständig sind. Sie werden nicht für andere Zwecke verwendet oder anderen Empfängern gegenüber offengelegt.

5. Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung bzw. unbefugtem Zugang zu schützen.

Alle personenbezogenen Daten werden in sicheren IT-Anwendungen gemäß den Sicherheitsstandards des EPA gespeichert. Angemessene Zugriffsberechtigung wird individuell nur den oben genannten Empfängern gewährt.

Für Systeme, die in den Räumlichkeiten des EPA gehostet werden, gelten allgemein die folgenden grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Benutzerauthentifizierung und Zugriffskontrolle (z. B. rollenbasierte Zugriffskontrolle auf die Systeme und das Netzwerk, Bedarfsorientiertheit und Least-Privilege-Prinzip)
- logische Sicherheitshärtung der Systeme und Geräte sowie des Netzwerks
- physischer Schutz: EPA-Zugangskontrollen, zusätzliche Zugangskontrollen für das Rechenzentrum, Regeln für das Abschießen von Büros
- Übertragungs- und Eingabekontrollen (z. B. Auditprotokollierung, System- und Netzwerküberwachung)
- Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle: Rund-um-die-Uhr-Überwachung auf Vorfälle, Sicherheitsexperte in Bereitschaft

Das EPA verwendet grundsätzlich ein papierloses Verwaltungssystem; wenn dennoch Papierakten mit personenbezogenen Daten in den Räumlichkeiten des EPA gelagert werden müssen, werden sie an einem sicheren verschlossenen und zugangsbeschränkten Ort aufbewahrt.

Für personenbezogene Daten, die auf nicht in den Räumlichkeiten des EPA gehosteten Systemen verarbeitet werden, haben sich die die personenbezogenen Daten verarbeitenden Anbieter in einer rechtsverbindlichen Vereinbarung verpflichtet, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrahmen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Das EPA hat außerdem eine Überprüfung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsrisiken durchgeführt. In diesen Systemen müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt worden sein, wie z. B.:

- physische Sicherheitsmaßnahmen, Zugangs- und Speicherkontrollmaßnahmen, Sicherung von ruhenden Daten (z. B. durch Verschlüsselung)
- Benutzer-, Übertragungs- und Eingabekontrollmaßnahmen (z. B. Netzwerk-Firewalls, Network Intrusion Detection System (IDS), Network Intrusion Protection System (IPS), Auditprotokollierung)
- Transportkontrollmaßnahmen (z. B. Sicherung von Daten bei der Übertragung durch Verschlüsselung)

6. Wie können Sie Auskunft über Ihre Daten erlangen, Ihre Daten berichtigen oder Ihre Daten erhalten? Wie können Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen oder ihre Verarbeitung beschränken bzw. ihr widersprechen? Können Ihre Rechte beschränkt werden?

Sie haben das Recht, auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu berichtigen und sie zu erhalten, das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, sowie das Recht, Ihre Daten löschen zu lassen und die Verarbeitung Ihrer Daten zu

beschränken und/oder ihr zu widersprechen (Artikel 18 bis 24 DSV), es sei denn, das EPÜ, der PCT oder danach anwendbare Praktiken oder Bestimmungen erfordern in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren eine andere Regelung (siehe [Beschluss des Präsidenten](#) vom 13. Dezember 2021, ABI. EPA 2021, A98).

Das Recht auf Berichtigung gilt nur für falsche oder unvollständige sachbezogene Daten, die im Rahmen der Aufgaben, Pflichten und Tätigkeiten des EPA verarbeitet werden, und nicht für subjektive Erklärungen, einschließlich Erklärungen Dritter. Das Recht auf Löschung gilt nicht im Fall einer rechtlichen Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (z. B. zur Verwaltung allgemeiner Vollmachten (Artikel 1.1 d) des Beschlusses des Präsidenten des EPA über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung, ABI. EPA 2013, 600)).

Wenn Sie als externe betroffene Person von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte schriftlich unter DPOexternalusers@epo.org an den delegierten Datenverantwortlichen. EPA-Bedienstete wenden sich bitte an pdpatentlaw-dpl@epo.org. Damit wir schneller und genauer darauf antworten können, sollten Sie uns mit Ihrem Antrag stets bestimmte Vorabinformationen übermitteln. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses [Formular](#) (für externe Nutzer) bzw. dieses [Formular](#) (für interne Nutzer) auszufüllen und es mit Ihrem Antrag einzureichen.

Wir werden Ihren Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bearbeiten. Gemäß Artikel 15 (2) DSV kann dieser Zeitraum jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn es aufgrund der Komplexität und der Zahl der eingegangenen Anträge erforderlich ist. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend informieren.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Verarbeitung Ihrer Daten?

Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 5 DSV verarbeitet:

- a) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt erforderlich.
- b) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (z. B. zur Verwaltung allgemeiner Vollmachten gemäß Artikel 1.1 d) des Beschlusses des Präsidenten des EPA über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung, ABI. EPA 2013, 600).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Rechtstexte:

- Artikel 133 und Artikel 134 EPÜ
- Regel 152 (4) EPÜ
- Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 21. November 2013 über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung (ABI. EPA 2013, 600)
- Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABI. EPA 2025, A45)
- Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 7. Juli 2025 über die Registrierung allgemeiner Vollmachten und zugehörige neue Funktionen von MyEPO (Abl. EPA 2025, A47)
-

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Angesichts der Zwecke der Verarbeitung müssen die Daten abrufbar sein, falls sich Fragen zu einem Verfahren oder zur Tätigkeit eines zugelassenen Vertreters ergeben. Alle Daten und insbesondere die Angaben dazu, wer als Vollmachtgeber bzw. als Bevollmächtigter handelte, müssen deshalb bis zum Erlöschen jeglicher Einzelvollmachten und allgemeiner Vollmachten abrufbar sein.

Konkret werden personenbezogene Daten auf folgender Grundlage gespeichert/gelöscht:

- Wird eine allgemeine Vollmacht widerrufen, so wird ihr Status im System inaktiv. Diesbezügliche personenbezogene Daten werden 99 Jahre nach dem Widerruf gelöscht.
- Wird eine aus einer allgemeinen Vollmacht resultierende Funktion/ein Mandat als Vollmachtgeber oder Bevollmächtigter widerrufen, so wird der entsprechende Status der betroffenen Person inaktiv. Diesbezügliche personenbezogene Daten werden vernichtet, wenn die allgemeine Vollmacht das Ende ihrer Aufbewahrungsdauer erreicht.
- Die Vernichtung einer allgemeinen Vollmacht und der Angaben, wer als Vollmachtgeber bzw. als Bevollmächtigter handelte, sowie der diesbezüglichen personenbezogenen Daten erfolgt spätestens 99 Jahre, nachdem der letzte Bevollmächtigte in der Liste gelöscht wurde, in die er (z. B. als zugelassener Vertreter oder als Rechtsanwalt) eingetragen war.

Im Falle einer förmlichen Beschwerde/Rechtsstreitigkeit werden alle Daten, die zum Zeitpunkt der Einlegung der förmlichen Beschwerde/Rechtsstreitigkeit gespeichert waren, bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

9. Kontaktinformationen

Als externe betroffene Person wenden Sie sich bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bitte schriftlich an den delegierten Datenverantwortlichen unter DPOExternalUsers@epo.org. EPA-Bedienstete wenden sich bitte an pdpatentlaw-dpl@epo.org.

Interne Nutzer können sich auch an den Datenschutzbeauftragten unter dpo@epo.org wenden. Externe Nutzer können sich unter DPOexternalusers@epo.org an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Überprüfung und Rechtsmittel

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihre Rechte als betroffene Person verletzt, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 49 DSV einen Antrag auf Überprüfung durch den beauftragten Verantwortlichen zu stellen, und wenn Sie mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 50 DSV Rechtsmittel einzulegen.